

schule
buttisholz

Schulordnung

Gültig ab 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Sinn und Aufgabe der Schulordnung**
- 2. Die Volksschule: Schulrecht und Schulpflicht**
- 3. Schule Buttisholz**
 - 3.1. Schulangebot
 - 3.2. Unterricht und Unterrichtszeiten
 - 3.3. Beurteilungen und Zeugnisse
 - 3.4. Schul- und Ferienzeiten
 - 3.5. Schulverlegungen, Schulreisen, besondere schulische Anlässe
 - 3.6. Absenzen und Urlaube
 - 3.7. Vorgehen bei Fragen und Schwierigkeiten
 - 3.8. Schulweg
 - 3.9. Wohnortswechsel
 - 3.10. Versicherung
 - 3.11. Disziplinar- und Strafordnung
- 4. Schulhausordnung**
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Verhaltensregeln auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden
 - 4.3. Schulhaus-, Pausen- und Parkplätze, Pausenhallen
- 5. Benutzung der Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Unterrichts**
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Benutzung von Schulräumen durch Vereine und Organisationen
- 6. Schlussbestimmungen**

1. Sinn und Aufgabe der Schulordnung

Die Schulordnung gibt einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Schule Buttisholz. Übergeordnet sind das Gesetz über die Volksschulbildung, die dazugehörigen Verordnungen sowie das Reglement zur Organisation der Volksschule der Gemeinde Buttisholz.

Es ist ein Instrument zur Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und den Behörden und soll durch klare Regelungen die Kommunikation erleichtern und Entscheide transparent machen. Erziehungsberechtigte und Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden.

2. Die Volksschule: Schulrecht und Schulpflicht

Die Volksschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der im Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 01.02.2017) festgeschrieben ist. Hier ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen:

§ 11 Besuch der Volksschule

¹ Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung

- a. das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen,
- b. das Recht und die Pflicht, die Primarstufe und die Sekundarstufe I entweder in der öffentlichen oder in einer privaten Schule zu besuchen oder mit Privatunterricht zu absolvieren.

² Sie haben die Schule gemäss den in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Schulbesuchs, insbesondere die Aufnahmebedingungen, in Reglementen.

§ 12 Schuleintritt

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

² Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

³ Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen.

² Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

§ 13 Schuldauer

¹ Die obligatorische Schulzeit nach dem Kindergarten dauert grundsätzlich neun Schuljahre, in den Sonderschulen höchstens zwölf Schuljahre.

§ 14 Schulaustritt

¹ Lernende treten aus der Schule aus, wenn

- a. die Sekundarstufe I bis Ende der 3. Klasse besucht wurde oder
- b. das 18. Altersjahr vollendet ist.

² Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen den vorzeitigen Schulaustritt

- a. auf Gesuch hin bewilligen oder
- b. ihn verfügen, insbesondere nach dem Besuch von neun Schuljahren an der Primar- und der Sekundarstufe I.

Zuteilung der Lernenden in die Klassen und Schulhäuser

Die Zuteilung der Lernenden in die Klassen und Schulhäuser nimmt die Schulleitung abschliessend vor.

Lernende mit auffälliger Lernentwicklung

Lernende, die vorzeitig einen Grossteil der Lernziele einer Klasse erreicht haben, können während des Schuljahres in die nächste Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Lernende, die den Anforderungen einer Klasse nicht gewachsen sind, können während des Schuljahres in eine tiefere Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie dadurch den Anschluss an ihre individuelle Lernentwicklung finden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson.

§ 12 Wechsel in die Primarklasse oder in eine höhere Klasse

¹ Lernende des Kindergartens wechseln nach ein oder zwei Jahren in die 1. Klasse der Primarschule.

^{1bis} Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Sie können altersgemischte Klassen ein Jahr länger oder eine Jahrgangsklasse nochmals besuchen, wenn es für ihre Entwicklung als förderlich erachtet wird. Grundlagen für den Entscheid sind:

- a. der Lernstand der oder des Lernenden beziehungsweise das Erreichen der Lernziele des Unterrichts,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden,
- c. das Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten.

2

Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und in der Basisstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

3

Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse.

§ 22 Freiwillige Repetition in der Sekundarschule

² Die freiwillige Repetition einer Klasse der Sekundarschule kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden, wenn sie für die Entwicklung der oder des Lernenden als förderlich erachtet wird.

Kostenbeteiligung (Gesetz über die Volksschulbildung § 60, Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung § 8): Der Unterricht in der Volksschule und die Benützung der schulischen Dienste sowie die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial, die zum Erreichen der Lernziele gemäss den Lehrplänen notwendig sind, sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 8 ⁵ Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Herstellung von Gegenständen im Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden.

§ 60 ³ Der Kanton und die Gemeinden legen in ihrem Bereich die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, für die weiteren fakultativen Schulangebote, für die Materialien, für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen fest. Bei der Beteiligung an den eigentlichen Betreuungskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (Gesetz über die Volksschulbildung §19):

§ 19 ¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

§ 19 ² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

§ 19 ³ Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

Die weitere Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist im Konzept Elternmitwirkung geregelt.

3. Schule Buttisholz

3.1. Schulangebot

Die Schule Buttisholz bietet folgendes Unterrichtsangebot:

- Zweijahreskindergarten
- Primarschule 1. - 6. Klasse
- Sekundarschule 1. - 3. Klasse
Die Sekundarschule wird im kooperativen Modell mit den Niveaüzügen A/B und C geführt. Das Niveau D wird mit Zusatzunterstützung IF im Niveau C integriert.
- Lernende mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten aller Schulstufen werden mit integrativer Förderung (IF) unterstützt und es wird ihnen soweit wie möglich der Besuch der Regelklassen ermöglicht. Das IF-Konzept regelt die Ausgestaltung des Angebotes.

- Lernende mit besonderen Begabungen werden durch Differenzierung im Unterricht und Integrative Förderung gefördert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines frühzeitigen Kindergarten- oder Schuleintritts, das Überspringen einer Klasse, der Anreicherung des Unterrichtsangebotes ausserhalb der Klasse und der Gasthörer-schaft.
- Mit dem Angebot der Schulsozialarbeit sollen Probleme in der Klasse niederschwellig angegangen werden. Schülerinnen und Schüler haben so beim Auftauchen von persönlichen Problemen eine Ansprechperson in der Schule.
- Fremdsprachige Lernende werden mit dem Angebot „Deutsch als Zweitsprache“ so gefördert, dass sie die deutsche Sprache möglichst bald beherrschen und dem Unterricht in der Regelklasse folgen können.
- Der Schuldienst Rottal bietet folgende Dienste an:
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Logopädischer Dienst
 - Psychomotoriktherapie

Das Kurz- und Langzeitgymnasium sowie die verschiedenen Angebote eines 10. Schuljahres können die Schüle-rinnen und Schüler bei den verschiedenen Anbietern des Kantons Luzern besuchen.

3.2. Unterricht und Unterrichtszeiten

An der Schule Buttisholz gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Kindergarten:

Vormittag 08:10 – 11:40	Nachmittag 13:30 – 15:05
-------------------------	--------------------------

2. Primarschule und Sekundarschule

Vormittag		Nachmittag	
Lektion 1	07:20 – 08:05	Lektion 8	13:30 – 14:15
Lektion 2	08:10 – 08:55	Lektion 9	14:20 – 15:05
Lektion 3	09:00 – 09:45	Pause	
Pause		Lektion 10	15:25 – 16:10
Lektion 4	10:05 – 10:50	Lektion 11	16:15 – 17:00
Lektion 5	10:55 – 11:40	Lektion 12	17:05 – 17:50

Mittagslektionen 6 und 7: 11:45 – 12:30 und 12:35 – 13:20

Unterrichtstage sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Ausnahmsweise kann für die Schüler/innen der Sekundarschule auch am Mittwochnachmittag Unterricht erteilt werden. Hauswirtschaftsunterricht kann auch über die Mittagsstunden erteilt werden, falls dies die Gestaltung des Stundenplanes erfordert.

Kantonale Vorschriften und Rahmenbedingungen über Fächerangebote, Stundentafeln, Lehrpläne, den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen und schulinterne Abmachungen geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrpersonen ihren Unterricht frei.

Gemäss § 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung ist die Schulleitung für die betriebliche Führung der Schule verantwortlich. Sie erstellt den Stundenplan nach Vorgaben der Schulpflege abschliessend.

3.3. Beurteilungen und Zeugnisse

a) Gesetzliche Grundlagen

Für die Beurteilungen der Lernenden und die Zeugnisse gilt die kantonale Verordnung über die Beurteilung der Lernenden.

b) Form der Beurteilung

In der Primar- und der Sekundarschule werden die Leistungen und das Verhalten (Sach-, Sozial- und Selbst-kompetenz) der Lernenden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.

Das für unsere Schule erarbeitete Konzept der erweiterten Beurteilung und Förderung, basierend auf den kan-tonalen Vorgaben, bildet die Grundlage unseres Handelns. Wir sorgen für Transparenz unserer Anforderungen und Beurteilungskriterien gegenüber den Lernenden und Erziehungsberechtigten.

Die Beurteilung der Lernenden ist Sache der Lehrperson.

Ungenügende Verhaltensbeurteilungen müssen den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

c) Zeugnisse

Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, das Verhalten und über die Schullaufbahn von Lernenden.

Das Zeugnis wird zweimal jährlich ausgestellt. Termine für die Zeugnisabgabe sind Ende 1. Semester und vor Ende des Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Das Zeugnis ist innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist zurückzugeben.

3.4. Schul- und Ferienzeiten

Während eines Schuljahres haben die Lernenden Anrecht auf insgesamt 14 Kalenderwochen Ferien. Die Ferien sind in der Regel wie folgt verteilt: Herbstferien (2 Wochen), Weihnachtsferien (2 Wochen), Sportferien (1 Woche), Faschnachtsferien (1 Woche), Frühlingsferien (2 Wochen) und Sommerferien (6 Wochen). Die Sportferien finden in der dritten Januarwoche statt. Diese Regelung kann regional angepasst werden.

Eidgenössische, kantonale und lokale Feiertage (des Schul-, nicht des Wohnortes) sind schulfreie Tage. Zusätzlich schulfrei ist jeweils der Freitag nach Auffahrt und Fronleichnam (Feiertagsbrücken).

3.5. Schulverlegungen, Schulreisen und besondere schulische Anlässe

Lehrausgänge, Schulreisen, Sporttage, Klassenlager, Projektwochen usw. sind obligatorische Schulveranstaltungen. Die Eltern werden von den Lehrpersonen frühzeitig über die Durchführung informiert.

a) Schulverlegungen

Schulverlegungen dauern 3 – 5 Tage und können in der Regel einmal in der 5. oder 6. Primarklasse und einmal in der Sekundarschule durchgeführt werden. In besonderen und begründeten Situationen kann die Schulleitung eine Abweichung von dieser Regel bewilligen. Schulinterne Richtlinien regeln das Nähere.

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Schulverlegung. Die übrigen Kosten werden von den Erziehungsberechtigten und/oder teilweise auch durch Aktivitäten der Klasse finanziert.

Die Erziehungsberechtigten können rechtzeitig einen schriftlichen Antrag zur Dispensation von der Schulverlegung an die Schulleitung stellen. Während der Zeit der Schulverlegung besucht diese oder dieser Lernende je nach Entscheid der Schulleitung den Unterricht in einer anderen Klasse, führt eine Berufserkundung durch oder arbeitet an einem Spezialauftrag.

b) Schulreisen

Schulreisen sind Teil des ordentlichen Unterrichtes und werden einmal pro Schuljahr durchgeführt.

Sie dauern einen Tag. Wird eine Schulverlegung durchgeführt, ist die Schulreise hier integriert.

Programm und Kosten sind den Möglichkeiten und Voraussetzungen der Lernenden anzupassen. Schulinterne Richtlinien regeln das Nähere.

c) Besondere schulische Anlässe

Als besondere schulische Anlässe gelten Exkursionen und besondere Klassen- oder Schulveranstaltungen für Lernende ausserhalb der regulären Unterrichtszeit. Sie sind Teil des ordentlichen Unterrichtes und somit für alle Lernenden verpflichtend. Dispensationen kann die Klassenlehrperson auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin aussprechen. Anfallende Kosten werden von der Klassenkasse und/oder von den Erziehungsberechtigten getragen.

3.6. Absenzen und Urlaube

a) Abwesenheiten vom Unterricht

1. Unvorhersehbare Abwesenheiten, wie Krankheit, Unfall, Notfälle usw. sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes so schnell wie möglich zu melden, bei Krankheit vor Unterrichtsbeginn.
2. Abwesenheiten müssen innert 4 Tagen begründet werden, sonst gelten sie als unentschuldig.
3. Ist eine Lehrperson krank und fällt der Unterricht unvorhergesehen aus, werden die Kinder und Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig informiert. Die Betreuung der Lernenden ist während des 1. Tages durch die Schule gewährleistet. Ab dem zweiten Tag sind die Erziehungsberechtigten für die Betreuung zuständig.

b) Urlaube

1. Für besondere Anlässe kann auf schriftliches Gesuch der Eltern ein Urlaub gewährt werden.
2. Über Urlaube bis zu 3 Tagen kann die Klassenlehrperson entscheiden.
3. Den Lernenden stehen 4 Halbtage als Jokertage zur Verfügung.
4. In der Urlaubsregelung vom 28.06.2011 sind die Details festgelegt.

3.7. Vorgehen bei Fragen und Schwierigkeiten

- a) Wenn Fragen, Probleme oder Anregungen zum Unterricht oder zum Kind bestehen, sollen die Erziehungsberechtigten zuerst das Gespräch mit der betreffenden Lehrperson suchen.

- b) Kommt es zu keiner Einigung oder Lösung oder sind die Erziehungsberechtigten mit der diskutierten Entscheidung nicht einverstanden, können sie sich an die Schulleitung wenden. Diese hilft dann mit bei der Lösungssuche oder entscheidet auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der rechtlichen Grundlagen.

3.8. Schulweg

- a) Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- b) Benutzung von Fahrrädern und Mofas: Schüler/-innen dürfen mit den Fahrrädern in die Schule kommen. Sie müssen ordentlich bei den zugeteilten Abstellplätzen parkiert werden.
- c) Mofas dürfen nur von berechtigten Schüler/-innen vom Berg benutzt werden. Berechtigungen erteilt auf Gesuch die Schulleitung. Nicht gemeldete Fahrzeuge können für eine gewisse Zeit eingezogen werden.
- d) Schulwegsicherheit
- Alle Verkehrsteilnehmer/innen haben die allgemeingültigen Verkehrsgesetze zu beachten.
 - Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss ausgerüstet sein.
 - Mofafahrer müssen und Velofahrer sollten zu ihrer eigenen Sicherheit einen Helm und auffällige, leuchtende Kleidung oder Leuchtmarkierungen tragen.
 - Bei Exkursionen und Veranstaltungen der Schule mit dem Fahrrad ist das Tragen eines Helmes obligatorisch.
 - In regelmässig durchgeführten Präventionsprojekten werden die Schüler/innen auf die Gefahren und das richtige Verhalten auf dem Schulweg aufmerksam gemacht.

3.9. Wohnortwechsel

- a) Ein Wohnortwechsel soll so früh wie möglich der Klassenlehrperson und der Schulleitung mitgeteilt werden.
- b) Die Anmeldung der Lernenden bei der Schulleitung des neuen Schulortes erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- c) Die offiziellen Schuldokumente werden von der Schulleitung direkt an die Schulleitung des neuen Wohnortes überwiesen.

3.10. Versicherung

Die Versicherung der Lernenden bei Krankheit, Unfall sowie auch bei Haftpflichtfällen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde hat keine Versicherung für Schülerinnen und Schüler abgeschlossen.

3.11. Disziplinar- und Strafordnung

- a) Die Disziplinar- und Strafordnung basiert auf der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.
- b) Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- und Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.
- c) Lehrpersonen können folgende Disziplinar massnahmen verfügen:
Verwarnung, kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, zusätzliche Hausaufgaben, zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis.
- d) Der Schulleitung stehen die gleichen Disziplinärkompetenzen zu wie den Lehrpersonen und den Fachpersonen der Schuldienste. Sie ist ausserdem befugt, Lernende für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht wegzuweisen oder in eine andere Klasse zu versetzen.
- e) Vor Anordnung einer schwerwiegenden Disziplinar massnahme durch die Schulleitung sind der oder die Betroffene und die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- f) Gegenstände, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen, können eingezogen werden. Sie können von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- g) Unentschuldigte Schulversäumnisse können von der Schulleitung und im Wiederholungsfall von der Schulpflege mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 1500.- bzw. Fr. 3000.- gebüsst werden.
- h) Ebenso können Erziehungsberechtigte gebüsst werden, wenn sie nicht an den von der Schule angeordneten Gesprächen teilnehmen (von der Schulleitung bis zu Fr. 1500.- bzw. von der Schulpflege bis zu Fr. 3000.-).

4. Schulhausordnung

4.1. Allgemeines

- a) Die Schulordnung gilt für alle Gebäude, Plätze, Anlagen und Wege, welche den Schulhäusern zugeordnet sind oder anderweitig von der Schule genutzt werden (z.B. Kindergärten). Die Strassen entlang des Schulareals unterstehen ebenfalls den Regeln des Schulareals. (Plan des Schulareals im Anhang).
- b) Während der Schulzeit, in den Zwischenstunden und in den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nicht ohne Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.
- c) Der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal ausserhalb der Unterrichts- und Pausenzeiten unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde als Besitzerin der Schulanlagen lehnt jegliche Haftung ab.
- d) Die Spielplätze bei den Kindergärten dürfen ausserhalb der Schulzeiten nicht betreten werden.
- e) Alle Benutzerinnen und Benutzer behandeln die Schulanlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien mit Sorgfalt.
- f) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen sind in geeigneter Form periodisch über die Schulhausordnung zu informieren.
- g) Schäden und Defekte sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- h) Plakate und Informationen dürfen nur bei den dafür vorgesehenen und bezeichneten Informationsflächen angeschlagen werden.
- i) Das Schulhaus ist eine freundliche und suchtmittelfreie Zone!

4.2. Verhaltensregeln auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden

Auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden achten wir auf ein gutes soziales Klima, damit sich alle wohl und sicher fühlen können. Rücksichtnahme und Toleranz fördern ein angenehmes Schulklima. Bei Verstössen gegen die Regeln schreiten wir ein und treffen entsprechende Massnahmen. Generell ist den Weisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten.

a) **Suchtmittel**

Auf dem ganzen Schulareal gilt generell ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

- b) **Erpressungen, Mobbing und Gewalt** verbaler, physischer und psychischer Art dulden wir in unserer Schule nicht. Wir schreiten sofort ein und treffen geeignete Massnahmen. Wir bitten um sofortige Mitteilung entsprechender Vorkommnisse.

c) **Waffen oder waffenähnliche Gegenstände**

1.) Verboten sind:

- Messer, Schusswaffen jeglicher Art, Steinschleudern, Schlagringe, Schlagstöcke, Sprays
- weitere Gegenstände (Steine, Schnitzel...) und Stoffe, die als Waffe missbraucht werden

2.) Erlaubt sind:

- Sackmesser und Messer, wenn sie für Unterrichtszwecke verlangt werden
- Spiel- und Plastikpistolen bei Schulfasnacht (ohne Knallkörper und Kugelgeschosse)

3.) Konsequenzen:

- Waffen oder als solche verwendete Gegenstände werden eingezogen.
- Eingezogene Gegenstände können durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Bei massiven Übertretungen und im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert und weitere Massnahmen mit den dafür zuständigen Instanzen beschlossen.

d) **Weitere verbotene Materialien und Gegenstände**

Materialien oder Gegenstände, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft

werden müssen, sind auf dem Schulareal verboten und werden eingezogen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und weitere Massnahmen gemeinsam besprochen.

e) **Mobiltelefone, Musik- und andere elektr. Spielgeräte**

Primar: Die Geräte müssen im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal ausgeschaltet und versorgt sein.
Sek: Während der Unterrichtszeit und in den Schulgebäuden müssen die Geräte ausgeschaltet und versorgt sein.

Bei Missbrauch werden die Lernenden verwahrt, im Wiederholungsfall werden die Geräte eingezogen und verwahrt.

f) **Finken, Sportsachen und Turnschuhe**

In den Schulräumen tragen die Schülerinnen und Schüler Finken oder Hausschuhe und schreiben diese an. Die Sport- und Duschsachen müssen jeden Abend nach Hause genommen werden.

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit dunklen, nicht abriebfesten Sohlen sind nicht erlaubt. Turnschuhe, die auf den Aussenplätzen verwendet werden, dürfen in den Turnhallen nicht getragen werden.

g) **Benützung von Inline Skates, Boards und ähnlichen Freizeitgeräten**

Inline Skates, Rollschuhe, Skateboards, Kickboards und ähnliche Freizeitgeräte dürfen auf dem Schulareal, nicht aber in den Gebäuden und nicht während der offiziellen Pausen, nach den vorgegebenen Regeln gefahren werden. Kickboards sind im Veloständer zu deponieren.

j) **Unterrichtsbeginn**

10min vor dem Unterricht darf das Schulhaus betreten werden, 5min vor dem Unterricht müssen die Lernenden im Schulhaus sein. Bei Unterrichtsbeginn müssen die Lernenden für den Unterricht bereit sein. Die Glocke läutet deshalb bei Schulbeginn am Morgen um 08.00 drei Mal, nämlich um 08.00, 08.05, 08.10 Uhr und am Nachmittag um 13.20 und 13.30 Uhr.

j) **Pausenplätze**

Die Grenzen der Pausenplätze sind klar definiert und abgegrenzt, so dass jede Stufe genügend Spiel- und Freiraum hat.

4.3. Schulhaus-, Pausen- und Parkplätze, Pausenhallen

a) **Pausenplätze:** (Plan Schulareal Buttisholz im Anhang)

Die Pausenplätze für die Primarschule befinden sich zwischen den Trakten A, B und C und sind mit einer farbigen Linie begrenzt.

Der Pausenplatz für die Sekundarschule befindet sich zwischen den Trakten C, D und E, dazu gehört auch der Allwetterplatz.

b) **Keine Pausenplätze sind:**

- Plätze, Strassen und Trottoirs um das Schulareal herum
- Parkplatz vor dem Feuerwehrlokal
- Laufbahn und Rasenspielfeld
- Parkplatz südlich des Traktes B

c) **Als Parkplätze** dürfen während der Schulzeiten nur die dafür gekennzeichneten oder zugewiesenen Plätze benutzt werden.

d) Die Pausenplätze und Wege im Schulareal sind während der Schulzeit verkehrsfrei und dürfen mit Fahrzeugen jeglicher Art (Velos, Mofas, Roller, Autos usw.) nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen erteilt der Hauswart nach den Vorgaben der Gemeinde.

e) Pausenhallen, Gänge und sonstige Räumlichkeiten auf dem Schulareal sind während der Schulzeiten keine Aufenthaltsräume für unberechtigte Personen.

5. Benützung der Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Unterrichts

5.1. Allgemeines

a) Schulische Anlässe, die in den Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden, sind dem Hauswart frühzeitig (gemäss der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen) zu melden.

b) Während den Schulzeiten stehen die Räume, Sportanlagen und Plätze ausschliesslich der Schule und Musikschule zur Verfügung. Ausnahmen bilden die den Vereinen und Organisationen fest und ausschliesslich zugeordneten Räume.

c) Für die Vergabe und Vermietung sind folgende Stellen zuständig:

festе Zuteilungen übers ganze Jahr

- | | |
|---------------------------|---|
| - Turn- und Sportanlagen: | zuständiger Hauswart nach Vorgaben der Gemeinde |
| - Singsaal, Musiksaal: | Hauswart nach Vorgaben der Gemeinde |
| - Vereinsräume: | Hauswart nach Vorgaben der Gemeinde |

ein- oder mehrmalige Nutzungen

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| - Gemeindesaal: | Gemeindeverwaltung |
| - Singsaal, Musiksaal, Pausenhallen: | Hauswart nach Vorgaben der Gemeinde |

5.2. Benutzung von Schulräumen durch Vereine und Organisationen

- a) Als Schulräume gelten: Klassen-, Halbklassen-, Fach- und Gruppenräume, Lehrer/innenzimmer, Arbeits-, Sammlungs- und Materialräume, Schulleitungsbüro, Besprechungszimmer, TurnlehrerInnenzimmer, Serverraum, IT-Labor
- b) Grundsätzlich ist die Nutzung der Schulräume der Schule vorbehalten. Ausnahmen sind für spezielle Nutzungen (z.B. Weiterbildungskurse) möglich, sofern die Nutzung der Räumlichkeit angepasst und der Verein bzw. die Organisation für eine sorgfältige Nutzung garantieren kann und die Regeln einhält. Explizit ausgenommen von solchen ausserschulischen Nutzungen sind die LehrerInnenzimmer, Arbeits-, Material- und Sammlungsräume, Serverraum, IT-Labor, die Schulleitungsräume sowie die Büros des Hauswarts und der Schulsozialarbeit.
- c) Nutzungsbegehren ausserhalb der Schulzeit von ausserschulischen Vereinen und Organisationen sind an den Hauswart zu richten. Dieser spricht sich rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrpersonen, Raumverantwortlichen und der Schulleitung ab und kann die Räume nach den Vorgaben der entsprechenden Verordnung vergeben. Ohne Rücksprache und Einwilligung mit der zuständigen Lehrperson darf kein Schulraum genutzt werden.
- d) Die Schulräume sind sorgfältig zu benutzen und in der ursprünglichen Ordnung zu verlassen. Material auf und in Schülerpulten, Schränken, Lehrerpult, Gestellen und anderen Einrichtungen darf nicht durchsucht und verwendet werden.
- e) Die Schulräume werden durch den Hauswart geöffnet und nachher durch diesen wieder abgeschlossen.
- f) Die vom Gemeinderat erlassene „Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen“ regelt das Weitere.

6. Schlussbestimmungen

Die Schulordnung wird von Zeit zu Zeit den sich verändernden Bedingungen angepasst.

Die Schulpflege Buttisholz hat diese Schulordnung auf den 1. September 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Schulordnung vom 1. Oktober 2013.

Im Namen der Schulpflege:

Der Schulpflegepräsident


Andreas Hollenstein

Die Aktuarin


Marie-Theres Helfenstein

Anhang

Übersicht Schulareal Buttisholz

Hinweise

Folgendes Dokument ist bei der Benutzung der Schulanlagen und der weiteren, ausserhalb des Schulunterrichts genutzten Räume und Anlagen zu beachten:

- Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen